

# Einleitung

Ist ein „Handbuch Staatsdenker“ überhaupt zeitgemäß? Lässt sich etwas Verbindliches über den Staat und das Staatsdenken sagen? Hat sich der Staat nicht im Laufe der Jahrhunderte so grundlegend gewandelt, dass man wo möglich gar keinen konkret fassbaren Gegenstand vor sich hat? Ist der Staatswissenschaft nicht das Objekt der Analyse irgendwann abhanden gekommen? Tatsächlich scheint der Staat im Zeichen der Globalisierung nicht nur an Einfluss, sondern überhaupt an Bedeutung verloren zu haben. Zahlreiche Kompetenzen sind auf internationale Einrichtungen wie die UNO, zwischenstaatliche Bündnisse wie die NATO, oder noch gravierender: auf eine supranationale Institution wie die Europäische Union, die selbst auf dem Weg ist, ein Staat zu werden, übertragen worden. Zugleich sind nichtstaatliche Organisationen (NGOs) – wie das Rote Kreuz, Greenpeace oder Ärzte ohne Grenzen – heute aus der Politik gar nicht mehr wegzudenken. Carl Schmitt schrieb 1963 in der Neuauflage seiner Schrift *Der Begriff des Politischen*, dass der Staat, „dieses Glanzstück europäischer Form und occidentalen Rationalismus“, entthront werde. Andererseits machen Umweltprobleme, Armut, Zuwanderung und vor allem die Sicherheitsproblematik deutlich, dass keine Gesellschaft ohne Staat existieren kann.

Stellten Platon und Aristoteles den „guten Staat“ in den Mittelpunkt, so sprechen wir seit Machiavelli und Hobbes vom Machtstaat. Schon an dieser Stelle wird ein fundamentaler Gegensatz zwischen antikem und neuzeitlichem Staatsdenken sichtbar. Die Französische Revolution brachte uns den Nationalstaat und die bürgerlichen Revolutionen später schließlich den demokratischen Rechts- und Sozialstaat. Auch dieser ist jedoch keineswegs der Endpunkt der Entwicklung. Vielmehr ist der Staat in einem ständigen Wandel begriffen, dessen Endziel nicht abzusehen ist. Edmund Burke hat zu Recht darauf hingewiesen, dass ein Staat, der sich nicht verändert, auch nicht fähig ist, sich zu erhalten. Insofern muss der Wandel keineswegs als et-

was Negatives begriffen werden. Allerdings ist die „Reformeuphorie“ der 70er und 80er Jahre des 20. Jahrhunderts endgültig vorüber, sie ist einer gewissen Reformmüdigkeit gewichen. Neben der Einsicht in die Notwendigkeit von Veränderungen tritt immer deutlicher der Wunsch nach Bewahrung des Althergebrachten in den Vordergrund. Dazu gesellt sich nicht selten ein neu erwachendes Interesse an den bewährten Konzepten früherer Generationen. Claude Lévi-Strauss hat uns eine alte Erkenntnis ins Gedächtnis gerufen, nämlich die, dass sich der Mensch seit Jahrtausenden immer nur wiederholt hat. Es lohnt also durchaus, die „unbeschreibliche Größe der Anfänge zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen zu machen“. Damit tritt das Staatsdenken vergangener Epochen wieder stärker in den Blickpunkt, freilich mit der klaren Zielvorstellung, aus den Ideen früherer und heutiger Staatsdenker Bausteine für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates zu gewinnen.

In der aktuellen Debatte geht es vor allem um zwei Fragen:

1. Wie viel Staat wird, zum Beispiel zum Schutz vor den Gefahren der Risikogesellschaft, überhaupt noch gebraucht?
2. Wie viel an staatlichen Eingriffen zur Kriminalitäts- und Terrorismusbekämpfung verträgt die Freiheit des Einzelnen?

Bei der Beantwortung dieser Fragen kann die Beschäftigung mit ausgewählten Staatsdenkern eine wertvolle Hilfestellung geben. Tatsächlich erlebt die Staatsphilosophie zurzeit eine ganz unerwartete Renaissance. Das mag daran liegen, dass angesichts der globalen Finanzkrise einerseits und der (tatsächlichen oder eingebildeten) Terrorismusgefahr andererseits die Grundlagen unserer staatlichen Ordnung brüchig geworden zu sein scheinen. Können wir einfach so weiter machen wie bisher, oder bedarf es nachhaltiger Änderungen zum Schutz der

Gesellschaft wie des Einzelnen? Nicht nur der Sozialstaat ist an seine Grenzen gestoßen, sondern auch der Rechtsstaat ist in Gefahr, auf ein Minimalmaß zu schrumpfen. Die Gesellschaft steht aufgrund einer immer tiefer werdenden Kluft zwischen Arm und Reich vor Spannungen, die sich zu verschärfen drohen. Andererseits passen Online-Durchsuchungen, Rasterfahndungen und elektronische Dauerüberwachung der Bürger und Bürgerinnen nicht in das Bild einer demokratisch legitimierten Staats- und Rechtsordnung, wie sie schon Immanuel Kant vorschwebte und von Hans Kelsen weiter ausgeführt wurde. Es sollte sich also lohnen, sich die Klassiker des Staatsdenkens wieder anzueignen. Ein Handbuch bietet sich hierfür an, das auf überschaubarem Raum einen Überblick ermöglicht, den man sich mit der Lektüre einzelner Werke kaum erschließen kann. Andererseits machen die einzelnen Artikel, die wiederum systematisch auf verwandte Artikel verweisen, hoffentlich Appetit auf die Lektüre der Originale.

### Staat als Gegenstand der Analyse

Ausgangspunkt des *Handbuch(s) Staatsdenker* ist ein staatswissenschaftlicher Ansatz, der das Staatsdenken mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Mitteln analysiert. Mit Hilfe einer Darstellung der wichtigsten Staatsphilosophen und Staatstheoretiker sowie ausgewählter Staatspraktiker in Einzelartikeln wollen wir in das Staatsdenken einführen. Dabei kommen nicht nur philosophische, sondern auch juristische, politikwissenschaftliche und soziologische Gesichtspunkte zur Sprache, um das Staatsdenken der behandelten Autoren und Autorinnen zu charakterisieren. Da Staatsdenker aus ganz unterschiedlichen Epochen – Antike, Mittelalter, Neuzeit, 18., 19. und 20. Jahrhundert – behandelt werden sollten, konnten wir uns nicht auf den neuzeitlichen Staatsbegriff beschränken. Vielmehr musste der Staatsbegriff sehr weit gefasst werden, viel weiter, als das sonst bei staatswissenschaftlichen, insbesondere staatsrechtlichen Werken üblich ist. Das hier darzustellende Staatsdenken beginnt also nicht erst bei Machiavelli und Hobbes, weit eher kämen hier Platon und Aristoteles als „Gründerväter“ in Betracht. Um aber auch die älteren Vorstellungen zum Beispiel chinesischer Staatsdenker einbeziehen zu können, darf freilich auch das Denken der griechischen Antike nicht verabsolutiert werden.

War früher die Bezugnahme auf Platon oder Aristoteles und später die auf Kant oder Hegel von entscheidender Bedeutung für die Einordnung eines Staatsdenkers, so ist heute vielfach eine politische

Orientierung in den Vordergrund gerückt. Man mag das für wenig wünschenswert halten, aber die Nähe des Staates zur Politik lässt auch die Wissenschaft vom Staat nicht unbeeinflusst. Aus liberaler, sozialdemokratischer oder konservativer Sicht werden dem Staat unterschiedliche Funktionen und mehr oder weniger Macht über die Gesellschaft zugesprochen. Der Staatsferne der Liberalen steht zumeist eine gewisse Staatsnähe der Sozialdemokraten gegenüber. Staatsfeindschaft ist Konservativen fremd, allerdings betrachten sie den Staat auch nicht als Götzen, dem alles Andere zu dienen hätte. Totalitarismus von Links oder Rechts ist mit konservativem ebenso wie mit liberalem Denken unvereinbar. Anders aber als bei den Liberalen, passt auch der Marktradikalismus nicht in das Bild der Konservativen von der dienenden Funktion der Wirtschaft für das Gemeinwesen. Um ein möglichst breites Spektrum für die Staatsdiskussion sicher zu stellen, haben sich die Herausgeber dafür entschieden, hier eine weitgehend neutrale Position einzunehmen. Im Handbuch *Staatsdenker* finden sich daher ganz unterschiedliche Ansätze zur Staatsanalyse, mit denen wir uns keineswegs immer inhaltlich oder von ihrer Orientierung her identifizieren können oder wollen, die wir aber im Interesse einer lebendigen Diskussion über den Staat nicht nur für akzeptabel, sondern sogar für notwendig halten.

### Was sind „Staatsdenker“? Auswahlkriterien

Wie kann man aus der schier unendlichen Zahl der Staatsdenker aus allen Kulturkreisen und Epochen – sinnvoll – diejenigen Autoren und Autorinnen auswählen, die behandelt werden sollen? Der hierfür zur Verfügung stehende Raum ist naturgemäß begrenzt. Und noch schlimmer: Wie soll man diejenigen auswählen, die nicht behandelt werden können? Sicher könnte man sich mit einiger Mühe auf eine Reihe von Namen verständigen, die gewissermaßen in die „erste Liga“ der Staatsdenker gehören. Allerdings würde sich unsere Vorstellungswelt in erster Linie auf den abendländischen Raum erstrecken, Staatsdenker aus anderen Kulturkreisen würden dabei, weil in Europa weitgehend unbekannt, aller Voraussicht nach vernachlässigt. Das lässt sich mit einigem guten Willen ausgleichen. Schwieriger wird es hingegen, wenn man versucht, weiter abzustufen. Wer gehört in die zweite, dritte, vierte etc. Liga? Um ein – zumindest einigermaßen – ausgewogenes Verhältnis zwischen der Begrenzung der Gesamtseitenzahl des Handbuchs einerseits und der Fülle der zu be-

handelnden Staatsdenker andererseits herzustellen, haben wir diesen zugegebenermaßen schwierigen Versuch einer Klassifizierung unternommen, was durch die Zuweisung eines bestimmten Umfangs (Seitenzahl) für die unterschiedlichen Staatsdenker zum Ausdruck kommt.

Es liegt auf der Hand, dass bei den Auswählenden, den Herausgebern dieses Handbuchs, eine gehörige Portion Pragmatismus erforderlich war, um ein solches Mammutunternehmen ohne großen institutionellen Apparat bewältigen zu können. Das Ergebnis der Auswahl erscheint unvermeidbar subjektiv. Der Leser, die Leserin wird sich fragen: Warum sind die arabischen und chinesischen Staatsdenker relativ breit, die indischen und japanischen hingegen so knapp oder gar nicht berücksichtigt worden? Und was ist mit Afrika? Unverkennbar liegt das Schwergewicht der Darstellung auf den europäischen Staatsdenkern, die einerseits an die antiken Staatsphilosophen wie Platon und Aristoteles, andererseits an die „Erfinder“ des neuzeitlichen („okzidental“) Staates wie Machiavelli und Hobbes anknüpfen. Obgleich die Intention der Herausgeber eher in Richtung auf eine enzyklopädische Breite ging, musste unter Machbarkeitsgesichtspunkten eine Auswahl getroffen werden. Es bleibt weiteren Auflagen des Handbuchs vorbehalten, gegebenenfalls festgestellte Lücken zu schließen.

Neben Staatstheoretikern werden auch „Staatspraktiker“ in die Auswahl aufgenommen. Hier handelt es sich um Personen, deren praktisch-politische Wirksamkeit ihre (auch vorhandene) theoretische Bedeutung übersteigt und oft in den Schatten stellt. Gerade in diesem Bereich der „Staatspraktiker“ wird die Auswahl sicher nicht nur auf Zustimmung stoßen. Als relativ unproblematisch dürfte das bei gekrönten Häuptern (Friedrich II. von Preußen), anerkannten Staats- und Regierungschefs (Bismarck, Lincoln, Wilson) etc. gesehen werden. Aber sollte man das Staatsverständnis von Staatsideologen und Diktatoren wie Lenin, Stalin, Mussolini, Hitler, Mao Zedong darzustellen versuchen? Macht man sich damit nicht womöglich der Verherrlichung, zumindest aber der Verharmlosung von Verbrechen schuldig? Die Herausgeber sind der Ansicht, dass man gerade angesichts ihrer so überaus negativen Auswirkungen die Staatsvorstellungen auch dieser „Staatspraktiker“ kennen sollte. Sie gehören zum Verständnis des Staates in allen seinen Facetten dazu. Was würden wir heute zum Beispiel über das Werk von Karl Marx denken, wenn nicht kommunistische Aktivisten wie Lenin und Stalin unter der Fahne des Marxismus ihre totalitären Regime errichtet hätten? Aus dieser Perspektive könnte der Oberbegriff der „Staatsden-

ker“ akzeptabler werden, als er auf den ersten Blick erscheinen mag – assoziiert man die „Denker“ doch gerne mit der Würde intellektueller Erlesenheit. Wenn Stalin, Hitler etc. sich in Texten über Staatlichkeit geäußert und ausgehend von Prinzipien argumentative Überlegungen zu diesem Thema angestellt haben, so wird man dies in einem nichtelitären Sinne durchaus „Denken“ nennen müssen, auch wenn sie sich in ideologisch starren, inhaltlich extremen und moralisch zweifelhaften bis desaströsen Bahnen bewegt haben.

Die Staatstheoretiker sind nicht nur abzugrenzen gegen die „Staatspraktiker“. Gerade auf dem Feld der Theorie ist zu unterscheiden zwischen Staatsphilosophen, Staatswissenschaftlern und Staatsideologen. Solche Abgrenzungen und begrifflich-diskursive Ordnungen, die immer auch mit unterschiedlichen Wertungen verbunden sind, ergeben einen guten Sinn, um das komplexe thematische Feld des Staatsdenkens überschaubar und handhabbar zu machen. Sie sind ihrerseits jedoch geschichtlich variabel und verstehen sich keineswegs von selbst. Oft kommen Ideologien wie der Marxismus-Leninismus im Gewande der Wissenschaftlichkeit daher. Und sie enthalten – wie Michel Foucault in seinen Untersuchungen zur Wissens- und Disziplingeschichte gezeigt hat – Kontroll- und Herrschaftsanmutungen, was selbst für die Wissenschaft gilt, wenn sie sich zum alleinigen Medium von Wahrheit deklariert. Auch hier scheint uns der Oberbegriff „Staatsdenker“ in seinem ermäßigten Verständnis vorteilhaft, da er die Auswahl von zum Teil höchst schwierigen begrifflichen Abgrenzungen, Ausdifferenzierungen und Wertungen entlastet.

Staatsvorstellungen werden nicht nur in theoretischen Begriffen und logischen Argumentationen artikuliert, sondern oftmals treten diese „theoretischen“ Merkmale in den Hintergrund oder werden sogar ersetzt durch mythische Konstruktionen, Erzählungen (das „Narrative“), Metaphern und Bilder (einer „visuellen Politik“). Diese Artikulationsformen und Bedeutungsdimensionen sind im Begriff des „Staatsdenkens“ besser aufgehoben als in demjenigen einer „Staatstheorie“.

Eine Reihe von Artikeln wird sich vor allem mit der Abwesenheit von Staatlichkeit befassen. Das ist insbesondere der Fall bei einigen politischen Utopien und anarchistischen Theorien, in denen die Abschaffung des Staates angenommen, argumentativ begründet und fiktiv durchgespielt wird. Inhaltlich auf den ersten Blick wenig zum Handbuch passend, wurden solche Artikel gleichwohl aufgenommen, weil der Staat als zu negierendes Gebilde auch in seiner fiktiven Abwesenheit noch präsent ist. Außer-

dem zeigt der Staat praktisch doch eine bemerkenswerte Resistenz gegenüber allen utopischen Versuchen, ihn abzuschaffen.

Die Handbuchartikel orientieren sich an Personen und Autoren, nicht an Sachbegriffen, auch nicht an Sammelbegriffen, die eine Gruppe von Autoren unter bestimmten Gesichtspunkten zusammenfassen. Die einzige Ausnahme bildet der Artikel zu den „Sophisten“. Die Herausgeber haben hier – staatspolitisch ausgedrückt – ein „Prärogativrecht“ in Anspruch genommen, indem sie die Ausnahme von der Regel der Personenartikel für sinnvoll und gerechtfertigt hielten. Ob sie dieses Recht öfter hätten praktizieren sollen? Darüber wird, auch mit Hilfe der Leser, nachzudenken sein.

### **Zum Profil des Handbuchs: Lesehilfen**

Das *Handbuch Staatsdenker* unterscheidet sich von anderen Werken durch seinen Gegenstand, die Herangehensweise an diesen Gegenstand und seine Konzeption. Der explizite Bezug auf den Staat und nicht in erster Linie auf die politische Theorie grenzt das Handbuch von vergleichbaren Werken ab. Dennoch ist es kein Staatslexikon, auch diese liegen bereits in hinreichender Qualität und Quantität vor. Nicht jeder Aspekt von Staatlichkeit wird beleuchtet, vielmehr konzentriert sich dieses Handbuch auf das Staatsdenken. Zu diesem Zweck werden in einer Vielzahl von Artikeln die wichtigsten Staatsdenker prägnant, aber umfassend abgehandelt. Hierzu wird von den Herausgebern nicht eine epochenspezifische Systematik vorgegeben, sondern die Staatsdenker werden in alphabetischer Reihenfolge behandelt. Damit wollen wir den Leser, die Leserin dazu verführen, neben dem Nachschlagen nach dem gerade ins Auge gefassten Staatsdenker auch die Artikel in den Blick zu nehmen, die vor und nach dem

gesuchten Artikel zu finden sind und oft Staatsdenker einer anderen Epoche, eines anderen Kulturkreises oder einer anderen Ausrichtung behandeln. Um Art und Form der Bearbeitung für den Leser, die Leserin vergleichbar und nachvollziehbar werden zu lassen, folgen alle Einzelbeiträge einem durchgängigen Gliederungsprinzip:

- (1) Artikelkopf
- (2) Knappe Einordnung des Staatsdenkers und seines Staatsverständnisses sowie biographische Skizze
- (3) Genauere Beschreibung und Analyse des Staatskonzepts im ideengeschichtlichen Zusammenhang
- (4) Bedeutung für das heutige Staatsverständnis
- (5) Forschungsperspektive(n)
- (6) Bibliographische Angaben.

Das *Handbuch Staatsdenker* wendet sich an Studierende, Wissenschaftler und Journalisten sowie an ein allgemein interessiertes Publikum. Wir sind uns bewusst, dass sich damit eine beträchtliche Bandbreite der Interessen verbindet. Unser Ziel ist es, mit dem *Handbuch Staatsdenker* eine bestehende Lücke in der Diskussion um den Staat zu schließen und den Interessierten, die Interessierte damit zugleich schnell und gründlich zu informieren. Das Handbuch kann in erster Linie als Nachschlagewerk genutzt werden, in dem der Leser Wissenswertes über die wichtigsten Staatsphilosophen, Staatstheoretiker und ausgewählte Staatspraktiker unterschiedlicher Epochen und Kulturkreise – nach einheitlichen Standards wissenschaftlich aufbereitet – findet. Darüber hinaus kann das *Handbuch Staatsdenker* aber auch als staatswissenschaftliches Lehrbuch eingesetzt werden, das in Teilbereiche der Disziplin einführt, die sich zu einem erkennbaren Ganzen zusammenfügen. Hierzu dient nicht zuletzt diese Einleitung der Herausgeber.

# Staatsdenker von Max Adler bis Christian Wolff

## Adler, Max

(geb. 15.1.1873 Wien, gest. 28.6.1937 Wien)

(2) A. war der theoretische Kopf einer Gruppe von österreichischen Sozialdemokraten („Austromarxisten“), welche den um 1900 in eine theoretische wie praktische Krise geratenen Marxismus der II. Internationale an die wissenschaftlichen und politischen Herausforderungen des 20. Jahrhunderts anzupassen suchten. Gemeinsam mit Rudolf Hilferding gab er seit 1904 die einflussreichen Marx-Studien heraus. Ab 1902 arbeitete der promovierte Jurist als Anwalt, gab diese Tätigkeit jedoch 1919 nach seiner Ernennung zum außerordentlichen Professor für Sozialphilosophie an der Universität Wien auf. Daneben begleitete er zahlreiche Funktionen innerhalb der SDAPÖ, in der er sich aber nach seiner Verteidigung der Wiener Julirevolte von 1927 mehr und mehr isolierte. A. vertrat einen revolutionären Politikbegriff, den er sowohl vom apolitischen Determinismus des orthodoxen Evolutionismus eines Karl Kautsky als auch vom Reformismus Eduard Bernsteins abgrenzte. Den Marxismus definierte er als eine Soziologie, deren dialektische Methode über den Methodenstreit zwischen naturwissenschaftlicher Kausalität und normativer Teleologie hinaus führt, insofern das Verhältnis von Sein und Sollen nicht mehr nach einem mechanischen Schema interpretiert wird. A.s Staats- und Gesellschaftslehre betont, von neukantianischer (Kant →) Grundlage ausgehend, gegen Naturalismus und Evolutionismus die Kontinuität des Marxismus zur Dialektik der klassischen deutschen Philosophie. Dabei räumt er den symbolischen Formen des Rechts, der Politik und der Kultur einen autonomen Status ein, ohne dass diese jedoch autark jenseits des gesamtgesellschaftlichen Reproduktionsprozesses existieren könnten. Insofern ist auch der Materialismus der marxistischen Geschichtsauffassung immer sozial und ideologisch vermittelt und nicht, wie der materialistische

Naturalismus und die Widerspiegelungstheorie von Plechanow und Lenin (→) unterstellen, außerhalb der sozialen Wahrnehmung angesiedelt. A. spricht in diesem Zusammenhang vom apriorischen Charakter des Sozialen (Sozialapriori), welches in Form von Bewusstsein und Sprache sowohl dem einzelnen Individuum als auch der gegenständlichen Materie vorausgeht. Folgerichtig weist er sowohl den ökonomistischen als auch den juristischen Reduktionismus in der Staatstheorie zurück, der notwendig zur essentialistischen Fetischisierung des Staates führt und damit die historische Verhältnisstruktur des Sozialen ausblendet.

(3) A. konkretisiert sein Staatsverständnis nach dem I. Weltkrieg 1922 gegen die Darstellung des Staates als eine ahistorische Universalie, wie sie vom rechtslogischen Formalismus Hans Kelsens (→) gegen Lenins revolutionäre Staatstheorie von 1917 vertreten wurde. Für A., wie für Lenin, ist der Staat ein historisches Phänomen und meint in erster Linie den bürgerlichen Klassenstaat, der sich aus der älteren bürgerlichen Gesellschaft (*societas civilis*) entwickelte. Die Enthistorisierung des Staates und seine Identifizierung mit gesellschaftlicher Zwangsordnung schlechthin indizieren nach A. den ideologischen Charakter des Formalismus der rechtslogischen Methode. Gleichwohl konzidiert A. Kelsen, dass der Staat weder unmittelbar Zweck noch Mittel der wirtschaftlichen Ausbeutung einer Klasse durch eine andere, sondern vielmehr die öffentlich-rechtliche Form derselben ist. Erst die symbolische Autonomie des Staates als Rechtsform von der Ökonomie macht aus funktionalen Produktionsagenten qua legitimer Autorität Herrschende und Beherrschte. Staat und Gesellschaft stehen sich jedoch nicht als autarke Essenzen gegenüber, sondern der Staat wird als eine widersprüchliche Form definiert, in welcher die Gesellschaft unter bestimmten historischen Bedingungen existiert. Diese innere Widersprüchlichkeit der Staatsform bestimmt A. darin, dass sie sich der Form nach auf das Allgemeininteresse beruft,